

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Für sämtliche, auch zukünftige Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich "Leistungen") der Agentur, insbesondere die Konzeption und Realisierung von Messeständen, Veranstaltungen und Ausstellungen sowie Medienproduktionen einschließlich der Erstellung von Software, gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden sind für die Agentur unverbindlich, es sei denn die Agentur erkennt sie schriftlich an; in diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Mit dem Kunden schriftlich geschlossene Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, bleiben unberührt.

1.2. Soweit in diesen Bedingungen die Schriftform verlangt wird, genügt die Textform.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Die Angebote der Agentur sind stets freibleibend, dies gilt insbesondere für sogenannte Kostenrahmen, Kostenskizzen und Kostenkalkulationen. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Agentur zustande oder mit der Erbringung der bestellten Leistungen.

2.2. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, auch soweit die Leistungen der Agentur von Vorleistungen Dritter (z. B. Werkleistungen) abhängen. Dies gilt nicht, wenn die Agentur die Nichtbelieferung oder die Nichterbringung der Vorleistung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die Agentur wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich rückerstatten.

2.3. Die Agentur ist berechtigt, soweit zumutbar, Teilleistungen zu erbringen.

3. LEISTUNGEN

3.1. Die Agentur erbringt die vereinbarten Leistungen mit branchenüblicher Sorgfalt und gemäß dem Stand der Technik. Sie ist berechtigt Unterauftragnehmer einzuschalten.

3.2. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat die Agentur Gestaltungsfreiheit.

3.3. Die Einholung erforderlicher behördlicher Gestattungen, Erlaubnisse oder sonstiger Genehmigungen ist ebenso wie Zollformalitäten bei Leistungen ins oder im Ausland nur Bestandteil der Leistungen der Agentur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.4. Angaben über Termine und Fristen für Leistungen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise eine Frist oder ein Termin ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurde. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt immer voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungen und Beistellungen erfüllt hat. Ansonsten verlängern sich Termine und Fristen entsprechend. In Verzug kommt die Agentur immer nur durch eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.

4. BEISTELLUNGEN, MITWIRKUNG, FREIGABEN, VORLAGEN

4.1. Die Leistungen der Agentur setzen die enge Zusammenarbeit des Kunden voraus. Der Kunde muss die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Beistellungen und sonstige Mitwirkung (z.B. Lieferung von Texten oder Bildern, Freigaben) rechtzeitig erbringen. Gegenstände sind zum vereinbarten Termin frei Haus an die Agentur bzw. an den von ihr genannten Ort anzuliefern. Die Rücklieferung erfolgt unfrei ab Verwendungsart auf Gefahr des Kunden. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt, ist die Agentur von der Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen befreit. Kosten, die der Agentur hierdurch entstehen, gehen zulasten des Kunden.

4.2. Vorschläge, Entwürfe, Testversionen o. ä., die der Kunde von der Agentur erhält, wird er schnell und sorgfältig prüfen, insbesondere wenn Freigaben zur Fortführung der Leistungen erforderlich sind und der Agentur Beanstandungen und Änderungswünsche unverzüglich mitteilen bzw. die Freigaben erteilen. Mit einer Freigabe erklärt der Kunde, dass die Leistung der Agentur vertragsgemäß ist.

4.3. Übergibt der Kunde der Agentur Entwürfe, Muster oder sonstige Vorlagen, stellt er die Agentur frei, wenn Ansprüche wegen der Verletzung der Rechte Dritter durch Verwendung der Vorlagen gegen die Agentur geltend gemacht werden.

5. ABNAHME, GEFAHRÜBERGANG

5.1. Sofern für Leistungen eine Abnahme vereinbart ist, nimmt der Kunde die Leistung der Agentur nach Fertigstellung ab. Bei Veranstaltungen erfolgt die Abnahme regelmäßig durch Generalproben oder Probeläufe, bei Planungsleistungen durch Freigabe. Der Kunde wird am Abnahmetermin selbst teilnehmen oder sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Gerade bei Messen sind kurzfristige Abnahmetermine, z.B. eine Stunde vor Messebeginn, nicht unangemessen. Der Kunde kann die Abnahme nur verweigern, wenn ein wesentlicher Mangel der Leistung vorliegt. Eine Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Übergabe der Leistung bzw. Meldung der Abnahmebereitschaft einen wesentlichen Mangel schriftlich gerügt hat.

5.2. Benutzt der Kunde die Leistung ganz oder teilweise, gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt, soweit nicht zuvor schriftlich ein Mangel gerügt wurde, der der Abnahme entgegensteht.

5.3. Kann die Leistung dem Kunden aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr mit Zugang der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über.

6. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.

6.2. Alle Beträge verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer und zuzüglich sonstiger, eventuell anfallender öffentlich-rechtlicher Abgaben. Spesen und sonstige Nebenkosten werden nach dem entstandenen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere auch für Kosten für die Künstlersozialkasse oder Verwertungsgesellschaften wie die GEMA. Skonti bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

6.3. Bei Zahlungsverzug hat die Agentur die gesetzlichen Rechte, insbesondere auf die gesetzlichen Verzugszinsen.

6.4. Die Beauftragung von Dritten erfolgt im Namen und für Rechnung der Agentur. Sie ist nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der Dritten vorzulegen.

6.5. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen oder Beistellungen des Kunden oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, bedingt sind, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.6. Sofern Leistungen bei Messen erbracht werden, sind der Aufwand und die Kosten für Leistungen, die von Messgesellschaften und von diesen beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden müssen (zum Beispiel Speditionsleistungen auf dem Messegelände, Transport auf dem Messegelände, Gestaltung von Gabelstaplern und Hubwagen, Entsorgung) gesondert zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

6.7. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung der Agentur beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.8. Werden Arbeitsergebnisse der Agentur erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart vom Kunden genutzt, ist der Kunde verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu bezahlen, die sich aus dem Verhältnis der zusätzlichen Nutzung zu der ursprünglichen Nutzung errechnet.

7. LIEFERUNG, TRANSPORT

Lieferungen der Agentur erfolgen EX WORKS – EXW, Betriebsgelände der Agentur, (Incoterms 2010), soweit nicht abweichend vereinbart. Ist die Versendung vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung – auch wenn die Agentur die Lieferung vornimmt, die

Versandkosten übernimmt oder die Aufstellung bzw. Inbetriebnahme durchführt – mit Absendung auf den Kunden über. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels Weisung des Kunden in Textform nach Ermessen der Agentur gewählt. Eine Transportversicherung schließt die Agentur nur auf Wunsch und im Namen des Kunden ab. Der Kunde untersucht die Lieferung bei Erhalt auf Transportschäden. Er informiert die Transportperson unverzüglich über einen Transportschaden und lässt sich den Schadensvermerk auf Frachtbrief, Speditionsauftrag oder Lieferschein abzeichnen. Der Kunde wird auch die Agentur unverzüglich mit einem Schadensprotokoll über den Transportschaden informieren.

8. ZEITWEISE ÜBERLASSUNG

8.1. Überlässt die Agentur dem Kunden Gegenstände leih- oder mietweise, erfolgt auf Wunsch der Agentur unmittelbar nach Beendigung der Überlassung (z.B. der Messe) eine förmliche Rückgabe. Der Kunde hat an dem Rückgabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

8.2. Leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände sind vom Kunden pfleglich zu behandeln.

8.3. Die Fortsetzung der Nutzung nach Mietende führt nicht zur Verlängerung des Mietverhältnisses.

9. SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHTE

9.1. Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei der Agentur, ihren Mitarbeitern oder von ihr beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, bei der Agentur.

9.2. An allen Arbeitsergebnissen (einschließlich Software) räumt die Agentur dem Kunden nur Nutzungsrechte ein. Arbeitsergebnisse sind sowohl End-Ergebnisse als auch Zwischenergebnisse (zum Beispiel Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Beschreibungen von Ausstellung- und Veranstaltungskonzepten). Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für den jeweiligen Vertragszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung; auch in diesem Fall bleibt die Agentur jedoch berechtigt, Arbeitsergebnisse im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen, insbesondere zu bearbeiten und zu vervielfältigen.

9.3. Der Kunde darf Urheberbezeichnungen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Agentur oder von Dritten nicht verändern oder beseitigen. Auf allen Vervielfältigungsstücken ist die Agentur als Urheber zu nennen.

9.4. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten bezahlt der Kunde an die Agentur eine von der Agentur nach billigem Ermessen festzusetzende und vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe von bis zu 50 % der vereinbarten Vergütung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt der Agentur vorbehalten.

9.5. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung räumt die Agentur nur widerrufliche Nutzungsrechte ein.

9.6. Software erhält der Kunde, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, im Objektcode, nicht im Quellcode.

9.7. Für Rechtsmängel haftet die Agentur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffer 10.

10. MÄNGELHAFTUNG

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der Agentur bei Ablieferung bzw. Abnahme auf erkennbare Mängel zu prüfen und diese unverzüglich schriftlich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, ist dieser unverzüglich schriftlich zu rügen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, gilt der entsprechende Mangel als genehmigt. Eine Mängelrüge soll eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Der Kunde wird der Agentur – soweit zumutbar – Informationen und Unterlagen zu der Mängelrüge überlassen.

10.2. Sind kauf- oder werkvertragliche Leistungen der Agentur mangelhaft, wird die Agentur einen Mangel nach ihrer Wahl beseitigen oder neu leisten (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde die Vergütung mindern oder – wenn ein erheblicher Mangel vorliegt – vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz nach Maßgabe der Haftungsklausel (Ziffer 11) verlangen.

10.3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass eine Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt die Agentur nur bei entsprechender Vereinbarung.

10.4. Mängelansprüche kann der Kunde nicht abtreten.

11. HAFTUNG AUF SCHADENS- UND AUFWENDUNGSERSATZ

11.1. Die Haftung der Agentur auf Schadens- und Aufwändungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, die Agentur hat eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Agentur auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt die Agentur bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftung der Agentur für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.

11.2. Der vertragstypische Schaden ist auf höchstens 25.000 EUR begrenzt. Die Agentur haftet allerdings nicht für mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn oder unterbliebene Einsparungen.

11.3. Bei mietvertraglichen Leistung ist die verschuldensunabhängige Haftung der Agentur für Mängel gemäß § 536 a BGB ausgeschlossen.

12. VERJÄHRUNG VON MÄNGEL- UND ERSATZ- ANSPRÜCHEN

Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Auch für die Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwändungsersatz, die nicht auf einem Mangel beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Diese verkürzten Verjährungsfristen gelten jedoch nicht für Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wie für Ansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

13. EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERUNGSRECHTE

Die Agentur behält sich das Eigentum an Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor.

14. KÜNDIGUNG

14.1. Kündigt der Kunde einen Vertrag ohne einen wichtigen Grund, hat die Agentur Anspruch auf Vergütung gemäß § 648 BGB.

14.2. Kündigt die Agentur den Vertrag aus wichtigem Grund, kann die Agentur die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen abrechnen sowie als Schadensersatz die Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen entsprechend § 648 BGB verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der Agentur vorbehalten.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG). Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Sitz der Agentur oder nach ihrer Wahl auch am Sitz des Kunden. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Kunde keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.